

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und unseren Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) geschlossene Verträge über die Lieferung von Waren und Erbringung von sonstigen Leistungen an uns. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers Lieferungen oder sonstige Leistungen des Verkäufers vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Nur schriftliche Bestellungen durch uns mit rechtsgültiger Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person sind verbindlich. Mündliche Bestellungen durch uns sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person bestätigt werden.

2.2 An unsere Bestellung sind wir zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann unsere Bestellungen nur mit einer innerhalb dieser zwei Wochen bei uns eingegangenen schriftlichen Erklärung annehmen.

2.3 Lieferabrufe und Termin-/Mengenänderungen durch uns per Telefax oder DFÜ werden verbindlich, wenn der Verkäufer nicht innerhalb drei Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

2.4 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Verkäufer unser Angebot nicht innerhalb der Frist gemäß Ziffer 2.2 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2.5 Alle unsere Bestellungen sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen DIN-, VDE-, UVV- und sonstigen Vorschriften und Normen der zuständigen Vereinigungen bzw. Fachverbände auszuführen.

3. Preise/Zahlungsbedingungen/Rechnungen/Abtretungsverbot

3.1 Die von uns in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise und gelten frei unserem Werk, einschließlich Verpackung, jedoch ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

3.2 Rechnungen bezahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.3 Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung gegen uns gerichtete Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

3.4 Neben den für die Vorsteuerabzugsberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Angaben müssen sämtliche Lieferscheine und Rechnungen des Verkäufers folgende Punkte enthalten: Unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer, unsere Bezeichnung des Artikels, das Gewicht (brutto/netto) und die Menge pro VPE.

4. Lieferfrist

4.1 Die von uns in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Sie sind eingehalten, wenn die von uns bestellten Lieferungen oder Leistungen an dem von uns angegebenen Ort eintreffen oder erbracht werden.

4.2 Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit dem Datum unseres Bestellschreibens zu laufen.

4.3 Sobald für den Verkäufer erkennbar wird, dass er Liefertermine oder –fristen nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Verletzt der Verkäufer schuldhaft diese Pflicht, sind wir berechtigt, uns den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen.

4.4 Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen. Machen wir Schadensersatz geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.5 Bei wiederholten Überschreitungen von Lieferterminen oder –fristen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn der Verkäufer diese nicht zu vertreten hat.

5. Umfang der Bestellung

5.1 Die von uns bestellten Mengen sind auszuliefern. Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

5.2 Für Mengen, Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

6. Gefährübergang/Versand/Verpackung

6.1 Lieferungen erfolgen frei unser Werk auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die gelieferte Ware geht mit Ablieferung an uns in unser Eigentum über. Ist ausnahmsweise Lieferung ab Werk des Verkäufers vereinbart, geht die Ware mit Absendung in unser Eigentum über.

6.2 Der Abschluss einer Transportversicherung auf unsere Kosten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

6.3 Uns vom Verkäufer berechnete Verpackung wird von uns an ihn frachtfrei zurückgeschickt und mit 2/3 des berechneten Betrages von der Rechnung des Verkäufers abgesetzt. Von uns beigelegtes Verpackungsmaterial ist für die Lieferung an uns zu verwenden.

7. Gewährleistung/Haftung

7.1 Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel und Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung abgesandt wird und dem Verkäufer anschließend zugeht.

7.2 Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Insbesondere sind wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche berechtigt, nach unserer freien Wahl auf Kosten des Verkäufers Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), Lieferung neuer Ware (Nachlieferung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Bei Dauerlieferungsverträgen sind wir bei der wiederholten Lieferung mangelhafter Waren berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

7.4 Wir sind bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen.

7.5 Wird infolge der Lieferung mangelhafter Waren eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle erforderlich, trägt der Verkäufer die hierfür anfallenden Kosten.

7.6 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8. Produkthaftung/Rückruf/Versicherungsschutz

8.1 Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

8.2 Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls nach Ziffer 8.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.4 Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Er ist auch verpflichtet, uns jeden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden zu ersetzen. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.

9. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt/Werkzeuge

9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, gegenüber Dritten alle Einzelheiten unserer Bestellung wie bspw. Stückzahlen, technische Ausführungen, Konditionen geheim zu halten.

9.2 Alle Teile und Unterlagen, die wir dem Verkäufer zur Ausführung der Lieferung übergeben haben, bleiben unser Eigentum. Der Verkäufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten, verwenden, gebrauchen und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen.

Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben. Zurückbehaltungsrecht an ihnen steht dem Verkäufer nicht zu.

9.3 Die dem Verkäufer von uns überlassenen Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren u. ä. sind ausreichend und dauerhaft sichtbar mit dem Vermerk „Eigentum Lauer“ zu kennzeichnen, gegen Brand-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, pfleglich zu behandeln und stets einsatzfähig zu halten. Der Verkäufer ist verpflichtet, an ihnen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Sie dürfen ausschließlich zur Erledigung unserer Bestellungen eingesetzt werden und sind uns jederzeit auf Verlangen auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an ihnen steht dem Verkäufer nicht zu.

9.4 Bei einem drohenden bzw. eingeleiteten Insolvenzverfahren über sein Vermögen hat uns der Verkäufer unverzüglich zu informieren.

10. Beistellungen

10.1 Von uns beigestellte Materialien oder Teile bleiben unser Eigentum und sind getrennt von anderen Materialien und Teilen zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

10.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung von uns beigestellter Materialien oder Teile durch den Verkäufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern diese mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Materialien oder Teile (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Falle der untrennbaren Vermischung der von uns beigestellten Materialien oder Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Materialien oder Teile (Rechnungsbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Verkäufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Verkäufer und wir uns einig, dass der Verkäufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Verkäufer für uns.

11. Rücktrittsrecht

Umstände, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Unternehmens- oder Betriebstätigkeit führen und außerhalb unserer Kontrolle liegen (bspw. Krieg, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften oder Transportmitteln oder Energie, Streiks und Aussperrungen) berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen angemessen über den vereinbarten Abnahmetermin hinauszuschieben oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Verkäufer kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.

Stand: Mai 2005